

Stadt Lemgo

584 Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lemgo vom 14. Juni 1999

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO.NW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW. S. 122) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 14.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatz des Verdienstaussalles, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Lemgo entstanden ist. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist im Einzelfall nachzuweisen. Der Verdienstaussfall wird für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt.

(2) Es wird ein Regelstundensatz von 30,-- DM je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(4) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 50,-- DM je Stunde überschreiten.

(5) Der Regelstundensatz nach Absatz 2 gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 beträgt er 15,40 EUR. Der Höchstbetrag nach Abs. 4 gilt bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 beträgt er 25,50 EUR.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lemgo vom 14. Juni 1999

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 23.06.1999

gez. Wilmbusse

Kr. Bl. Lippe 10.08.1999